

Bundesamt für Strassen ASTRA  
3003 Bern

[rene.sutter@astra.admin.ch](mailto:rene.sutter@astra.admin.ch)

Bern, 18. Mai 2017

**Teilrevision der Schwerverkehrsabgabeverordnung, der Nationalstrassenverordnung, der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr und der Durchgangsstrassenverordnung: Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit, uns zu den Teilrevisionen der oben erwähnten Verordnungen im Kontext mit der Umsetzung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds äussern zu können.

Schwerverkehrsabgabeverordnung

Keine Anmerkungen.

Nationalstrassenverordnung

Der SGB ist mit allen vorgeschlagenen Änderungen einverstanden.

Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr

Art. 4a

Der SGB unterstützt die Präzisierung in Art. 4a, die festhält, dass Anlagen nur dann in den Genuss von Bundesgeldern kommen können, wenn das öffentliche Interesse daran nachgewiesen ist. Berücksichtigt werden müssen auch die Unterhalts- und Ausbauplanung seitens ASTRA. Einverstanden sind wir auch mit den Präzisierungen zur Kostenberechnung und Kostenteilung, und dass sich die Kostenbeteiligung des Bundes danach ausrichtet, inwieweit das Projekt einen effektiven Zusatznutzen gegenüber der Basisvariante des Bundes aufweist.

Art. 21a Massnahmen mit pauschalen Bundesbeiträgen

Der SGB begrüsst die pragmatische Lösung, dass bei den Massnahmenkategorien Langsamverkehr, Aufwertung und Sicherheit des Strassenraums und Verkehrssystemmanagement mit Investitionskosten von maximal 5 Mio. Fr. Pauschalbeiträge seitens Bund ausgerichtet werden.

Art. 23 a Ausführungsfrist

Mit der hier neu definierten Frist von vier Jahren wird eine Verbindlichkeit geschaffen, die vorher gefehlt hat. Es ist eine analoge Regelung, die auf der Basis der Motion Lombardi (15.4092) aktuell auch in der Revision der Lärmschutz-Verordnung vorgeschlagen wird. Die Frist ist nach unserer Einschätzung realistisch, da sie auch einen möglichen Fristenstillstand aufgrund von Einsprachen vorsieht. Dem Bund wiederum eröffnet diese neue Regelung mehr Handlungsspielraum über die zur Verfügung stehenden Finanzen.

Durchgangsstrassenverordnung

Keine Anmerkungen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Dore Heim  
Geschäftsführende Sekretärin